

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl.S 41) i.V.m. den §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBl.S.57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 09.07.2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Artikel 1 § 1 Änderungen

(1) Der **§ 2 Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt geändert:

„Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis und Nachweis des Impfschutzes gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist mit einzureichen.“

(2) Der **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer **Absatz 2** wird aufgenommen:

„(2) Kinder, die keinen Nachweis des Impfschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Masernschutzgesetz) vorlegen, werden nicht in einer Kindertagesstätte aufgenommen.“

b) Die bisherigen **Absätze 2 und 3** werden die **Absätze 3 und 4**.

c) **Absatz 4 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort/pädagogischen Mittagstisch) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.“

(3) **§ 4 Absatz 6** wird wie folgt formuliert:

„Die Aufnahme in den Hortgruppen bzw. im pädagogischen Mittagstisch erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze.“

(4) **Absatz 7 des § 5** wird ersatzlos gestrichen.

(5) **§ 7 Absatz 4 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 IfSG sowie § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzgesetz) zu beachten.“

(6) Der **Absatz 1 Satz 2 des § 10** wird wie folgt geändert:

„Das Betreuungsverhältnis im Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch endet mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).“

(7) In **§ 11 Absatz 4** wird in der Aufstellung der Stundensätze das Wort „Spielgruppe“ gestrichen.

(8) Die **Anlage 1**, Bestandteil der Satzung, wird wie angefügt geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Syke, den 20.07.2020

gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

Anlage 1
zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die
Kindertagesstätten der Stadt Syke

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale		
	Pädagogischer Mittagstisch	Kitas im Bereich Syke-Mitte	Kitas im Bereich Syke-Süd und Syke-Nord
5	58,00 €	56,95 €	55,00 €
4	46,40 €	45,56 €	44,00 €
3	34,80 €	34,17 €	33,00 €
2	23,20 €	22,78 €	22,00 €
1	11,60 €	11,39 €	11,00 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,00 € zu zahlen.“

Stand: 01.08.2020